

## VERHALTEN IM BRANDFALL: HAUPTGEBÄUDE

### 1. Verhalten bei Brandausbruch:

**Ruhe bewahren**

#### Immer beachten:

- Alarmieren der Feuerwehr (Notrufnummer 122)
- Erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen
- Retten
- Löschen

2. Die Auslösung des Feueralarms erfolgt über die Brandmeldeanlage (Druckknopfmelder), durch Lehrer/innen oder Angestellte der Schule.  
Der/Die Ausführende trägt die Verantwortung für die Folgen, die sich aus einer widerrechtlichen Auslösung des Feueralarms ergeben.  
**Die Entdeckung eines Brandes ist der Direktion unverzüglich zu melden!**
3. Der Räumungsalarm wird mittels Sirene gegeben (Brandmeldeanlage – Schulwartzimmer). Bei Versagen kann der Alarm mit einer Handsirene erfolgen (Schulwartzimmer).
4. Bei Ertönen des Räumungsalarms - Alarmzeichen **Dauerton** - sind folgende Punkte zu beachten:
  - 4.1 Elektrische Geräte abschalten, Geräte mit offener Flamme abstellen, Behälterventile schließen.
  - 4.2 Fenster schließen, nach dem Verlassen der Räume die Türen schließen, um die Ausbreitung eines Brandes möglichst einzuschränken.
  - 4.3 Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen.  
Aufzug nicht benutzen.
  - 4.4 Das Licht in den Gängen, in den Stiegenhäusern und im Schulhof ist durch die zuständigen Schulwarte oder die zunächst Vorbeikommenden sofort einzuschalten.
  - 4.5 Alle Tore sind weit zu öffnen, wenn vorhanden, beide Flügel (durch Schulwart, Lehrer/innen, Schüler/innen).
  - 4.6 Jede Panikstimmung unter allen Umständen vermeiden!  
Die Schüler/innen der jeweiligen Klassen haben beim Abgang und Verlassen des Schulgebäudes dicht geschlossen beisammen zu bleiben und auf dem Weg zum ehemaligen Wirtschaftshof nicht stehen zu bleiben. Das Klassenbuch ist mitzunehmen.
  - 4.7 Eine Rückkehr aus den Werkstätten, dem Chemie-, Physik- oder Zeichensaal oder aus anderen Räumen in den Stammsaal - etwa zum Abholen von Kleidungsstücken oder Schulbehelfen - ist ausnahmslos verboten. Im Hof abgestellte Fahrzeuge verbleiben im Alarmfall an ihrem Standort. Sollte jemand beim Verlassen des Schulgebäudes stürzen oder von Übelkeit befallen werden, ist sie/er von den Mitschülerinnen/Mitschülern aufzuheben bzw. in den Vorraum des Schülerwohnheimes zu tragen. Bei starkem Regen oder großer Kälte können sich jene Schüler/innen, die ihre Mäntel in der Schule lassen mussten, in den Vorraum des Schülerwohnheimes begeben.

## 4.8 Fluchtwege

Die Gebäude sind auf kürzestem Weg zu verlassen. Die Fluchtwege sind gekennzeichnet. Sammelpunkt ist der ehemalige Wirtschaftshof östlich der Schule **hinter den Garagen auf dem großen Platz.**



Beim ehemaligen Wirtschaftshof ist die Anwesenheit der Schüler/innen durch die jeweils gerade Unterricht haltende Lehrkraft bzw. in der Pause durch die Klassensprecherin/den Klassensprecher sofort zu kontrollieren. Abwesende Schüler/innen sind unverzüglich der/dem Brandschutzbeauftragten (erkennbar an ihrer/seiner Warnweste) zu melden.

Sind Fluchtwege blockiert, so ist sofort ein anderer Fluchtweg zu wählen!

## 4.9 Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:

- im Klassenraum bleiben
- Türen schließen
- Fugen abdichten
- allenfalls Fenster öffnen
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

4.10 Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen

## 4.11 Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:

- Eigene Sicherheit beachten
- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- Den Anordnungen der Einsatzkräfte Folge leisten

## 5. Entwarnung:

Die Entwarnung am Sammelpunkt (ehemaliger Wirtschaftshof oder bei großer Kälte bzw. starkem Regen im Schülerwohnheim) erfolgt nur nach Kontrolle der einzelnen Klassen durch die/den Brandschutzbeauftragten und die Abteilungsvorständinnen/die Abteilungsvorstände.

Das eigenmächtige Verlassen des Sammelplatzes ist verboten.

6. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann den Ausschluss aus der Schule für Schüler/innen bzw. dienstrechtliche Folgen für Lehrer/innen und sonstige Bedienstete nach sich ziehen.

7. Bei Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung wird von der Direktion Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

HR Dipl.-Ing. Dr. Franz Reithuber eh.  
(Direktor)